

# **Richtlinien**

**des Landkreises Germersheim**

**über die Schülerbeförderung**

**vom**

**09.09.2009**

# Inhaltsübersicht

## **I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Realschulen plus, sowie der Förderschulen (keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)**

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrkosten
10. Zahlungsweise

## **II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen (keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch für Eigenanteil)**

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
19. Eigenanteil
20. Kostenerstattung bei Heimfahrten
21. Antragsverfahren
22. Bewilligung der Fahrkosten

## **III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen (I, sofern sie nicht zum Schulbesuch verpflichtet sind, und II), der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)**

23. Persönlicher Geltungsbereich
24. Schulweg
25. Zuständige Schule
26. Feststellung der nächst gelegenen Schule
27. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
28. Privates Kraftfahrzeug
29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
30. Eigenanteil
31. Antragsverfahren
32. Bewilligung der Fahrkosten

**IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind  
(keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch Eigenanteil)**

33. Persönlicher Geltungsbereich
34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächst gelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Eigenanteil
41. Kostenerstattung bei Heimfahrten
42. Antragsverfahren
43. Bewilligung der Fahrkosten

**V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen  
(keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)**

44. Persönlicher Geltungsbereich
45. Schulweg
46. Zuständige Schule
47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
48. Privates Kraftfahrzeug
49. Fahrkostenerstattung
50. Antragsverfahren
51. Bewilligung der Fahrkosten

**VI. Inkrafttreten**

## I.

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, sowie der Förderschulen**

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und der Regionalen Schulen nach den bisherigen Richtlinien.

#### **1. Persönlicher Geltungsbereich**

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl.S.737-).

#### **2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule**

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk bei mehreren Standorten für jeden Standort festgelegt.

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin bzw. den Schüler diejenige Schule als die nächstgelegene, wenn davon ein Standort dem Wohnort näher ist.
- 2.3 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG).  
Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule gilt Nr. 13 sinngemäß.

### **3. Schulweg**

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulweg) die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet.
- 3.2 Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und -schüler länger als 2 Kilometer, für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform länger als 4 Kilometer ist, oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.3 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.4 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

### **4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.
  - 4.1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler, der bzw. dem eine Ersatzkarte ausgestellt wird, erstattet dem Landkreis bei Bestellung der Ersatzkarte das diesem hierfür in Rechnung gestellte Entgelt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

## 5. Beförderung mit Schulbussen

5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln<sup>1</sup> nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.

5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler insgesamt mehr als 1 Kilometer und für die Schülerinnen und Schüler Realschulen plus in der jeweiligen Schulform mehr als 2 Kilometer beträgt oder
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler 40 Minuten und für die Schülerin bzw. den Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem -schüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einer Schülerin bzw. einem Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.
- Dies nach einer Begutachtung der Schülerin oder des Schülers durch das Gesundheitsamt oder das Amt für soziale Angelegenheiten festgestellt wird.

Satz 1 Nr. 3 steht der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht entgegen, wenn

- von der Grundschule oder der Realschule plus eine Betreuung angeboten wird und die Schülerin oder der Schüler während der Betreuungszeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel die Schule bzw. nach Unterrichtsende die Betreuung der Grundschule bis 15 Minuten und bei der Realschule plus bis 30 Minuten vor Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels andauert und dabei
- die Dauer der regelmäßigen Betreuung nicht mehr als insgesamt 90 Minuten pro Unterrichtstag beträgt.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereiches der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.

5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.

5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte

---

<sup>1</sup> Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

## **6. Privates Kraftfahrzeug**

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
  - 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
  - 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
  - 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgesetzten Preis- und Entfernungstafel im Fall der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 31. Dezember und 31. Juli. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

## **7. Begleitpersonen**

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistig behinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden.

Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen.

**8. Antragsverfahren**

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

**9. Bewilligung der Fahrkosten**

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

**10. Zahlungsweise**

Zahlungen werden grundsätzlich unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

## II.

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen**

#### **11. Persönlicher Geltungsbereich**

- 11.1 Der Landkreis trägt aufgrund des § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft:
- 11.2 Nr. 1.2 gilt entsprechend unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.
- 11.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

#### **12. Schulweg**

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären.

#### **13. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule**

- 13.1 Bei der Feststellung des nächst gelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächst gelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächst gelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die ein öffentliches Gymnasium als Ganztagschule besuchen, ist diese die nächst gelegene Schule, wenn kein anderes öffentliches Gymnasium näher gelegen ist.
- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächst gelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.5 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.

13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächst gelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die Tarifkilometer des gewählten öffentlichen Verkehrsmittels. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.

13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächst gelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- die nächst gelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
- eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
- die Verkehrsverbindung zur nächst gelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächst gelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.

13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächst gelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächst gelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.

#### **14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft**

##### **14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz**

14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen, Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

##### **14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz**

14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

## **15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.

15.2 Soweit mit einem Verkehrsträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Gutscheinen oder über ein vergleichbares Verfahren nicht besteht, werden die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Fahrkosten der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich halbjährlich nachträglich erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 31. Dezember und 31. Juli für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.

## **16. Beförderung mit Schulbussen**

16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.

16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen nicht mehr zumutbar, wenn die in Nr. 5.2 für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Form genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

## **17. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend.

## **18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 15.2 entsprechend.

## **19. Eigenanteil**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

## **20. Kostenerstattung bei Heimfahrten**

20.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

20.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 20.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.

- 20.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 20.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 20.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich zum 31. Dezember und 31. Juli für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

## **21. Antragsverfahren**

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

## **22. Bewilligung der Fahrkosten**

Nr. 9 gilt entsprechend.

### III.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen (I, sofern sie nicht zum Schulbesuch verpflichtet sind, und II), der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen  
(Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)**

#### **23. Persönlicher Geltungsbereich**

23.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG - ) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommengrenze bei der Übernahme von Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben.

23.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien u. der Integrierten Gesamtschulen,

23.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen,

23.1.2.1 der Fachschulen, für deren Bereich eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist

23.1.2.2 der beruflichen Gymnasien

23.1.2.3 der Berufsfachschule I, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht zum Schulbesuch verpflichtet oder vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchulG befreit sind.

23.1.2.4 der Berufsfachschule II

23.1.2.5 der Fachoberschulen

23.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

23.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

#### **24. Schulweg**

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

#### **25. Zuständige Schule**

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 4 und 5 SchulG) Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

**26. Feststellung der nächstgelegenen Schule**

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

**27. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Nr. 15 gilt entsprechend.

**28. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend.

**29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Nr. 18 gilt entsprechend.

**30. Eigenanteil**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

**31. Antragsverfahren**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

**32. Bewilligung der Fahrkosten**

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres:

#### IV.

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind (keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch Eigenanteil)**

#### **33. Persönlicher Geltungsbereich**

- 33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, die zum Schulbesuch verpflichtet sind.
- 33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und Nr. 11.2 gelten entsprechend.
- 33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

#### **34. Schulweg**

Nr. 12 gilt entsprechend.

#### **35. Zuständige Schule**

Nr. 25 gilt entsprechend.

#### **36. Feststellung der nächst gelegenen Schule**

Nr. 26 gilt entsprechend.

#### **37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Nr. 15 gilt entsprechend.

#### **38. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend.

#### **39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Nr. 18 gilt entsprechend.

#### **40. Eigenanteil**

Nr. 19 gilt entsprechend.

#### **41. Kostenerstattung bei Heimfahrten**

Nr. 20 gilt entsprechend.

**42. Antragsverfahren**

Nr. 8 gilt entsprechend.

**43. Bewilligung der Fahrkosten**

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

## V.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von SchülerInnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen  
(keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)**

### **44. Persönlicher Geltungsbereich**

44.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

44.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

44.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

44.3 Nicht einbezogen sind

44.3.1 Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen den erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

### **45. Schulweg**

Nr. 12 gilt entsprechend.

### **46. Zuständige Schule**

Nr. 25 gilt entsprechend.

### **47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

47.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

47.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rück-

fahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z.B. im Schienenverkehr für IC oder ICE oder für eine andere als die 2. Wagenklasse.

**48. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.4 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 49 entsprechend.

**49. Fahrkostenerstattung**

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

**50. Antragsverfahren**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

**51. Bewilligung der Fahrkosten**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.



## VI.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2009/2010 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 18.03.2008 treten außer Kraft.



Dr. Fritz Brechtel  
Landrat